

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang

Gesundheitsökonomie

an der Universität zu Köln

vom 05.08.2005

unter Einbezug der Änderungsordnungen vom 09.05.2006,

vom 05.07.2007, vom 09.07.2007, vom 18.08.2008, vom 24.08.2009 und vom 02.08.2010

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), haben die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES

§ 1	Diplomgrad	S. 2
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte, Studienberatung	S. 2
§ 3	Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen	S. 2
§ 4	Prüfungsausschuss	S. 4
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	S. 5
§ 6	Zulassung	S. 6
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht	S. 6
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	S. 7
§ 9	Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	S. 8

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10	Zweck der Diplom-Vorprüfung	S. 9
§ 11	Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	S. 9
§ 12	Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen	S. 10
§ 13	Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis	S. 10

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 14	Zweck der Diplomprüfung	S. 11
§ 15	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	S. 11
§ 16	Umfang und Art der Diplomprüfung	S. 11
§ 17	Projektstudium	S. 12
§ 18	Diplomarbeit	S. 14
§ 19	Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen	S. 15
§ 20	Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis	S. 15
§ 21	Diplomurkunde	S. 16
§ 22	Zusätzliche Prüfungsleistungen	S. 16

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	S. 16
§ 24	Übergangsvorschriften	S. 16
§ 25	Inkrafttreten und Veröffentlichung	S. 18

I. ALLGEMEINES

§ 1 Diplomgrad

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht zusammen mit der Medizinischen Fakultät aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Diplomprüfung im Studiengang Gesundheitsökonomie den akademischen Grad Diplom-Gesundheitsökonomin beziehungsweise Diplom-Gesundheitsökonom (Dipl.-Ges.-Ök.).

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte, Studienberatung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (Diplom-Vorprüfung) und ein Hauptstudium (Diplomprüfung). ²Es werden zusätzlich Wahlbereichsveranstaltungen angeboten, deren Inhalte sich aus einer eigenen Ordnung ergeben.

(3) ¹Den Lehrveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Prüfungsleistungen des Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet. ²Das erfolgreiche Studium umfasst 290 Leistungspunkte, von denen die Prüflinge im Durchschnitt jedes Semester 32 Leistungspunkte erwerben sollen. ³Das Nähere regelt die Studienordnung nach den Maßgaben dieser Ordnung.

(4) Entsprechend den Maßgaben des § 59 HG informiert und berät die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät zusammen mit der Medizinischen Fakultät die Prüflinge über ihren Studienverlauf.

§ 3 Prüfungen, Prüfungsfristen und -termine, Verfahrensrügen

(1) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. ²Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. ³Prüfungen dürfen nur diejenigen Prüflinge ablegen, die für diesen Studiengang eingeschrieben und nach § 6 zugelassen sowie nicht beurlaubt sind.

(2) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten. ²Die letzte Prüfungsleistung soll in der Regel spätestens im vierten Fachsemester erbracht werden.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus den in § 16 näher bezeichneten Prüfungsleistungen, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden sollen.

(4) ¹Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn deren sachgerechte Durchführung anders nicht gewährleistet werden kann. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können in diesem Fall nach fachlicher Qualifikation, Prioritätsprinzip oder Los ausgewählt werden; diese Kriterien sind auch kombinierbar. ³Solche Bewerberinnen und Bewerber können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, die aufgrund der Vorgaben dieser Ordnung auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung angewiesen sind.

(5) ¹Die Gegenstände der Prüfungsleistungen werden durch die Inhalte der nach der Studienordnung jeweils maßgebenden Lehrveranstaltungen bestimmt. ²In den Klausurarbeiten soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ³Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. ⁴Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer gemeinsam zu erstellen. ⁵Beide Prüferinnen beziehungsweise Prüfer

hungsweise Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.⁶ Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht.⁷ Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.⁸ In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.⁹ Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.¹⁰ Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin beziehungsweise eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.¹¹ Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, welches von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer und von der Beisitzerin beziehungsweise dem Beisitzer unterzeichnet wird und bei den Prüfungsakten verbleibt.¹² Studierende, die an der Universität zu Köln für einen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind, der die betreffende Prüfungsleistung zum Gegenstand hat, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(6) ¹Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.² Schreibverlängerung um bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit ist möglich.

(7) ¹Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen.² Diplomarbeiten können in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller auch in englischer Sprache angefertigt werden.³ Den Prüfungsleistungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.⁴ Die Aufgabenstellungen dieser Prüfungsleistungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben.⁵ Die Prüflinge können die Prüfung wahlweise in deutscher oder englischer Sprache ablegen.⁶ Prüfungsleistungen für die eine Wahl- und Kompensationsmöglichkeit besteht, können nach Ankündigung vor Veranstaltungsbeginn durch die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer auch ausschließlich in englischer Sprache erbracht werden.

(8) ¹Zu jeder Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.² Ohne Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistung.³ Von der Meldung zu einer Prüfungsleistung – außer im Fall von Absatz 8 – kann bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgetreten werden.⁴ Die für die Meldungen zu und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(9) ¹Die Meldung zur mündlichen Prüfung im Projektstudium gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 muss vor der Aufnahme der Projektarbeit erfolgen.² Von dieser Meldung kann bis spätestens vier Wochen nach der Meldung gemäß Satz 1 unter Rückgabe des Themas des Projekts zurückgetreten werden.

(10) ¹Für die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sowie die Pflichtfächer der Diplomprüfung wird jedes Semester ein Prüfungstermin anberaumt.² Die Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtfächern und im Projektstudium, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, werden nach näherer Ausgestaltung durch die Studienordnung turnusmäßig angeboten, zumindest aber jedes dritte Semester.³ In diesen Fächern sollen die Prüfungen in hinrei-

chender Zahl angeboten werden, sodass der Abschluss der Fächer in zwei Semestern möglich ist.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor einer Prüfung bekannt.

(12) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche und die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. ³Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. ⁴Er legt unbeschadet der Befugnisse nach § 5 Abs. 4 Satz 3 fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie sieben weitere Mitglieder an. ²Für jedes Mitglied mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ³Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt, die als solche an der Universität zu Köln beamtet oder angestellt sind. ⁴Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ein Mitglied und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter bestellt, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Amtszeit einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. ²Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Diplom-Vorprüfungen und der Diplomprüfungen das Prüfungsamt für Gesundheitsökonomie im Rahmen der Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.

(10) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Sie oder er erledigt die ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nicht erfordern. ⁴Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. ⁵Der Bericht an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und an die Medizinische Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet. ⁶Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer in den einzelnen Prüfungsterminen. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer.

(2) ¹Die Prüferbestellung im Sinne des § 65 Abs. 1 HG erfolgt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät für das von ihnen vertretene Fach. ²Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Professorinnen und Professoren und andere habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Universität zu Köln zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, die – soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. ³In begründeten Fällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren in § 95 Abs. 1 HG genannten Personen möglich. ⁴Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen beziehungsweise Prüfern bestellt werden; darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen eines Einzelfallbeschlusses der Fakultäten. ⁵Zur Beisitzerin beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule eine einschlägige Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat,

(3) ¹Der Prüfling kann für die Diplomarbeit die Prüferin (Themenstellerin) beziehungsweise den Prüfer (Themensteller) und für die mündlichen Prüfungen die Prüferin beziehungsweise

den Prüfer vorschlagen. ²Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin beziehungsweise des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(4) ¹Die Prüferinnen und Prüfer stellen die Klausuraufgaben in den Prüfungsleistungen. ²Dabei können den Prüflingen für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³Die Prüferinnen und Prüfer benennen die zugelassenen Hilfsmittel für die von ihnen gestellten Klausuraufgaben. ⁴Falls Hilfsmittel zugelassen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt.

(5) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen; die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Es werden keine Zulassungen zum Prüfungsverfahren mehr ausgesprochen. ²Vor dem 31. Juli 2007 ausgesprochene Zulassungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist beziehungsweise nach den Vorgaben der Auslaufordnung vom 16.4.2007 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 27/2007) keine entsprechenden Prüfungen mehr angeboten werden, es sei denn, die Zulassung wird vorher widerrufen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe nach § 6 Absatz 2 a.F. bekannt werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Akteneinsicht

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur der Klausurarbeiten und der Diplomarbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte ist zulässig. ³Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴Zur differenzierenden Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplomarbeit unterliegt dem Zweiprüferprinzip, sofern das jeweilige Fach von mehr als einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer vertreten wird; die Themenstellerin beziehungsweise der Themensteller ist Erstprüferin beziehungsweise Erstprüfer. ²Die übrigen Prüfungsleistungen werden grundsätzlich von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer bewertet, sofern es sich nicht um eine Prüfungsleistung handelt, für die es keine Ausgleichsmöglichkeit gibt und deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung führt. ³In diesem Fall ist die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ⁴Die Note einer durch zwei Prüferinnen beziehungsweise Prüfer bewerteten

Prüfungsleistung ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen; Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die der jeweiligen Prüfungsleistung im Verhältnis zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. ²In den Pflichtfächern der Diplomprüfung, im Wahlpflichtfach und im Projektstudium wird die jeweilige Note aus einem Mittel der Einzelbewertungen entsprechend der Gewichtung vorgenommen, die in der Studienordnung näher ausgestaltet ist. ³Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der bestandenen drei Hauptseminare wird eine Seminarnote gebildet. ⁴Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Note der Diplomarbeit, der Note des Projektstudiums, der Seminarnote sowie den Fachnoten entsprechend der folgenden Gewichtung im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl von 184: für die Diplomarbeit 30, für das Projektstudium 26, für das Pflichtfach Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren 25, für das Pflichtfach Gesundheitsökonomik und soziale Sicherungssysteme 24, für das Pflichtfach Management in der Medizin 34, für das Wahlpflichtfach 24 und die Hauptseminare 21 Punkte. ⁵Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die im Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung und im Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung beziehungsweise die in den Bescheinigungen auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Sind in der Diplomprüfung alle Fachnoten, die Note des Projektstudiums, die Seminarnote und die Note der Diplomarbeit "sehr gut", lautet die Gesamtnote der Diplomprüfung "mit Auszeichnung".

(5) ¹Die Bewertung der Klausuren soll den Prüflingen nach Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden. ²Das Ergebnis der einer Prüfungsleistung zugrundeliegenden mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. ³Die Bewertung der Diplomarbeit soll dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) ¹Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird jedem Prüfling oder einem entsprechend Beauftragten auf Antrag Einsicht in seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Der Zeitpunkt für die Antragstellung sowie die vorgesehenen Orte und Termine für die Einsichtnahme werden jeweils spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften und Kopien dürfen nicht gefertigt werden. ⁴Nach Ablauf der vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Einsichtnahme in einem Prüfungstermin ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit eines Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein Attest einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Arztpraxis, einer Gesundheitsbehörde, einer Universitätsklinik oder – bei stationärer Behandlung – die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. ³Das vorzulegende Attest muss hinreichende diagnostische Aussagen über den Gesundheitszustand des Prüflings enthalten, die eine Beurteilung der Prüfungsfähigkeit zulassen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. ²Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 19 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen. ³Entsprechendes gilt, wenn ein Prüfling einem anderen unzulässige Hilfestellung leistet oder den Ablauf der Prüfung stört. ⁴Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilung der Klausurunterlagen. ⁵In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Aufsichtsführung können nach Abmahnung einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausschließen. ²Wird ein Prüfling von der Fortsetzung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, gilt diese als mit "nicht ausreichend (5,0)" beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. ³Ferner werden Maluspunkte in Abweichung zu § 19 Abs. 2 in doppelter Höhe zugewiesen.

(5) ¹Vor einer Entscheidung gemäß den Abs. 3 und 4 ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 oder 4 erfüllt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 5 HG geahndet werden.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen. ³Die Regelungen der §§ 12 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ³Die Regelungen der §§ 12 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. ⁴Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ⁵Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studiengang erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁶Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. ⁷Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vor-

zunehmen. ⁸Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁹Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits abgelegt worden ist.

(3) ¹Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. ²Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören.

(4) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung einbezogen. ²Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die bestandene Diplomprüfung als solche gekennzeichnet. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungsleistungen im Zeugnis durch den Vermerk "erlassen" gekennzeichnet.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 10 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll ein Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die methodischen und institutionellen, die wirtschaftswissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen der Gesundheitsökonomie und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg in einem angemessenen Zeitraum zu betreiben.

§ 11 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsleistungen:

Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Gesundheitsökonomie:

1. Operations Management (5 Leistungspunkte),
2. Technik des betrieblichen Rechnungswesens (5 Leistungspunkte),
3. Marketing (5 Leistungspunkte),
4. Investition und Finanzierung (5 Leistungspunkte),
5. Kosten- und Leistungsrechnung (5 Leistungspunkte),
6. Bilanz- und Erfolgsrechnung (5 Leistungspunkte),
7. Mathematische Methoden (5 Leistungspunkte),
8. Grundzüge der Mikroökonomik (10 Leistungspunkte),

Methodische und institutionelle Grundlagen der Gesundheitsökonomie:

9. Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften (5 Leistungspunkte),
10. Grundlagen und Grundfragen der Sozialpolitik (6 Leistungspunkte),
11. Beschreibende Statistik und Wirtschaftsstatistik (10 Leistungspunkte),
12. Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (10 Leistungspunkte),

Medizinische Grundlagen der Gesundheitsökonomie:

13. Medizinische Fachsprache (5 Leistungspunkte)
14. Methodik der klinischen Epidemiologie (5 Leistungspunkte)
15. Einführung in ärztliches Handeln (5 Leistungspunkte)

16. Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik I (5 Leistungspunkte)

17. Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik II (5 Leistungspunkte)

18. Relevante Krankheitsbilder und Kasuistik III (5 Leistungspunkte)

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 8 bis 12 bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer; die übrigen jeweils aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer.

³Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 2, 7 und 10 werden abweichend von § 7 nur mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ ausgewiesen.“

(2) ¹Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 12 erfolgen im Rahmen der Prüfungstermine der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung und Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. ²Für die Organisation, Durchführung und Bewertung dieser Fachprüfungen tritt der Prüfungsausschuss den diesbezüglichen Regelungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bei.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ oder – bei den Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 7, 9 und 10 – die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. ²Jede nicht bestandene oder mit „nicht ausreichend“ gewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; der zweite und gegebenenfalls dritte Versuch müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abgelegt werden. ³Ein vierter Versuch ist ausgeschlossen. ⁴Versäumt ein Prüfling die genannte Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁵Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

(3) Der dritte Fehlversuch in einer Prüfungsleistung führt zum endgültigen Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung.

(4) Prüflinge, die die Universität zu Köln ohne Abschluss der Diplom-Vorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte.

§ 13 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 106 Leistungspunkte in den Prüfungen gemäß § 11 erzielt wurden.

(2) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten sowie die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung enthält. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet das Zeugnis.

III. Diplomprüfung

§ 14 Zweck der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Das Studium soll dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob ein Prüfling in angemessener Frist die für einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden.

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Meldung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung setzt grundsätzlich den Abschluss nach § 13 voraus.

(2) ¹Vor dem Abschluss der Diplom-Vorprüfung dürfen Prüflinge unter Vorbehalt zur Diplomprüfung und bereits zu Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten zugelassen werden, sofern ihnen zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung noch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 15 Leistungspunkten fehlen. ²Zeitgleich sind die noch offenen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung zu melden und abzulegen.

§ 16 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, dem Projektstudium sowie aus Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern "Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren", "Gesundheits- und Soziale Sicherungsökonomik", "Management in der Medizin", im Wahlpflichtfach sowie in drei Hauptseminaren.

(2) ¹Die Diplomprüfung im Pflichtfach „Gesundheitsökonomische Entscheidungsverfahren“ besteht aus den einstündigen Klausuren

1. Gesundheitsökonomische Evaluation
2. Entscheidungstheorie
3. Methodik klinischer Studien (Biostatistik)
4. Ethik des Gesundheitswesens
5. Ordnungspolitik im Gesundheitswesen

²Für die bestandene einstündige Klausur nach Satz 1 Nr. 1 werden 10 Leistungspunkte, für die bestandenen einstündigen Klausuren nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 werden 5 Leistungspunkte vergeben. ³Das Fach ist bestanden, wenn vier der fünf Klausuren nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgelegt und damit 25 Leistungspunkte erworben worden sind.

(3) ¹Die Diplomprüfung im Pflichtfach „Gesundheitsökonomik und Ökonomik der Sozialen Sicherung“ besteht aus den Prüfungsleistungen

1. Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich
2. Struktur des Gesundheitswesens
3. Theorie und Politik der sozialen Sicherung
4. Grundlagen der Sozialversicherung
5. Sozialversicherung für Fortgeschrittene
6. European Social Policy
7. Gesundheitsrecht

8. Anthropologie der Medizin und Pflege
9. Informationsprobleme auf Gesundheitsmärkten

²Für jede bestandene Prüfungsleistung werden 6 Leistungspunkte vergeben. ³Das Fach ist bestanden, wenn vier der neun Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 8 nach Maßgabe der Studienordnung erfolgreich abgelegt und damit 24 Leistungspunkte erworben worden sind.

(4) ¹Die Diplomprüfung im Pflichtfach „Management in der Medizin“ besteht Referaten, Hausarbeiten, aus einstündigen Klausuren oder mündlichen Prüfungen und umfasst Prüfungsleistungen, deren Zusammensetzung in der Studienordnung näher beschrieben ist. ²Das Fach ist bestanden, wenn insgesamt 34 Leistungspunkte erworben worden sind.

(5) Wahlpflichtfächer sind

1. die Speziellen Betriebswirtschaftslehren
 - 1.1 Marketing und Markenmanagement,
 - 1.2 Betriebswirtschaftliche Finanzierungslehre,
 - 1.3 Controlling,
 - 1.4 Marketing und Marktforschung,
 - 1.5 Personalwirtschaftslehre,
 - 1.6 Unternehmensentwicklung und Organisation,
 - 1.3 Unternehmensführung und Logistik,
 - 1.8 Versicherungsbetriebslehre,
2. die Fächer
 - 2.1 Health Technology Assessment/Evidence-based Medicine, Politikwissenschaft, Soziologie, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschafts- und Sozialpsychologie.

(6) ¹In den Wahlpflichtfächern müssen wahlweise Prüfungsleistungen im Umfang von 24 Leistungspunkten erbracht werden, deren Zusammensetzung in der Studienordnung näher beschrieben ist. ²Die einzelnen Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtfächern können aus ein- oder zweistündigen Klausuren, 20- bis 30-minütigen mündlichen Prüfungen, Referaten oder Hausarbeiten bestehen; eine Kombination dieser Elemente ist möglich. ³Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt durch die Studienordnung; entsprechendes gilt für die Gewichtung bei der Ermittlung der Fachnote. ⁴Mit der Meldung zur Ablegung einer dritten Prüfungsleistung in einem der Fächer nach Absatz 5 legt sich der Prüfling auf das jeweilige Wahlpflichtfach rechtsgültig fest; ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist danach ausgeschlossen.

(7) ¹In den Pflichtfächern „Gesundheits- und Soziale Sicherungsökonomik“ und „Management in der Medizin“ sowie in einem Wahlpflichtfach gemäß Abs. 5 ist jeweils eine Prüfungsleistung in einem Hauptseminar durch Referate und beziehungsweise oder Hausarbeiten sowie durch regelmäßige Teilnahme zu erbringen. ²Für diese Leistungen, deren Modalitäten jeweils vorher bekannt gemacht werden, werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben.

(8) ¹Sind in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern, im Projektstudium sowie in den drei Hauptseminaren die zum Bestehen erforderlichen Leistungspunkte erzielt worden, dürfen dort keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden. ²§ 21 bleibt unberührt.

§ 17 Projektstudium

(1) ¹Im Projektstudium soll sich der Prüfling intensiv mit ausgewählten theoretischen und empirischen Problemen der Gesundheitsökonomie auseinandersetzen und Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erlernen und anwenden. ²Das Projektstudium setzt sich aus der Prüfungsleistung zu „Einführung in das Projektstudium und Berufsfelder der Gesundheitsökonomie“ sowie der Bearbeitung eines Projekts, dem Projektbericht und der nachfolgenden mündlichen Prüfung zusammen.

(2) ¹Die Diplomprüfung im Projektstudium besteht aus

1. einer Prüfungsleistung in Form einer einstündigen Klausur, einer 10- bis 15minütigen mündlichen Prüfung, einem Referat oder einer Hausarbeit zu „Einführung in das Projektstudium und Berufsfelder der Gesundheitsökonomie“, für die 5 Leistungspunkte vergeben werden,
2. dem Projektbericht und einer darauf bezogenen mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer; für diese Prüfungsleistung (Projektbericht und mündliche Prüfung) werden 21 Leistungspunkte vergeben.

²Die Fachnote ergibt sich als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung, die den beiden Prüfungsleistungen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der benoteten Prüfungsleistungen zukommt. ³Das Projektstudium ist bestanden, wenn die beiden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt und damit 26 Leistungspunkte erworben worden sind.

(3) ¹Das Thema des Projekts muss einem der in § 16 Abs. 2 bis 5 genannten Fächer zugeordnet werden und sich auf gesundheitsökonomisch einschlägige Fragestellungen beziehen. ²Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen beziehungsweise der Medizinischen Fakultät ist. ³Die Anzahl der auszugebenden Projektthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung hinzuwirken.

(4) ¹Zur Durchführung des Projekts darf sich melden, wer vorbehaltlos zugelassen ist. ²Hat ein Prüfling in der Diplomprüfung alle zum Bestehen der Fächer nach § 16 Abs. 2 bis 8 und die für die Prüfungsleistung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Leistungspunkte erworben sowie die Diplomarbeit bestanden, hat die Meldung zum Projekt innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. ³Wird diese Frist versäumt und hat der Prüfling das Versäumen der Frist zu vertreten, erlischt der Prüfungsanspruch; § 12 Abs. 2 Satz 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller für das Projekt, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden ist, sein Vorschlagsrecht nach § 5 Abs. 3 auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem der Projektbericht spätestens abzuliefern ist. ³Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn im Projektbericht der Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für das Projekt und die Erstellung des Projektberichts beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themastellerin beziehungsweise dem Themasteller eine Nachfrist

von bis zu acht Wochen gewähren. ³Der Umfang des Projektberichts soll in der Regel etwa 30 Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 5.

(8) ¹Das Thema der Projekts kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

§ 18 Diplomarbeit

(1) ¹In der Diplomarbeit soll ein Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr oder ihm gestellte Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für die mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertete Diplomarbeit erhält der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(2) ¹Das Thema der Diplomarbeit muss einem der in § 16 Abs. 2 bis 5 genannten Fächer entnommen werden und sich auf gesundheitsökonomisch einschlägige Fragestellungen beziehen. ²Es kann von jeder fachlich zuständigen Prüferin beziehungsweise jedem fachlich zuständigen Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ausgegeben werden, sofern diese Angehörige oder Mitglied beziehungsweise dieser Angehöriger oder Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen beziehungsweise der Medizinischen Fakultät ist. ³Die Anzahl der auszugebenden Diplomarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Diplomarbeiten hinzuwirken.

(3) ¹Zur Anfertigung der Diplomarbeit darf sich melden, wer vorbehaltlos zugelassen ist, in der Diplomprüfung die Hälfte der erreichbaren Leistungspunkte erworben und die drei Hauptseminarleistungen nach § 16 Abs. 8 erbracht hat. ²Hat ein Prüfling in der Diplomprüfung alle zum Bestehen der Fächer nach § 16 Abs. 2 bis 8 erforderlichen Leistungspunkte erworben, hat die Meldung zur Anfertigung der Diplomarbeit innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. ³Wird diese Frist versäumt und hat der Prüfling das Versäumen der Frist zu vertreten, erlischt der Prüfungsanspruch; § 12 Abs. 2 Satz 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller für die Diplomarbeit, nachdem dem Prüfling Gelegenheit gegeben worden ist, sein Vorschlagsrecht nach § 5 Abs. 3 auszuüben. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Diplomarbeit spätestens abzuliefern ist. ³Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themastellerin beziehungsweise dem Themasteller eine Nachfrist von bis zu vier Wochen, bei einem empirischen Thema von bis zu sechs Wochen gewähren. ³Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 60 Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 5.

(7) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann vom Prüfling einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(8) Die Diplomarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein.

(9) Die Diplomarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel, einen Lebenslauf sowie eine Erklärung des Prüflings an Eides Statt, dass sie oder er die Diplomarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat, ferner eine Erklärung gemäß Abs. 8. Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen gemäß § 92 Abs. 7 Satz 1 HG Anwendung.

(10) Die Diplomarbeit ist innerhalb der dem Prüfling mitgeteilten Frist gemäß Abs. 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie als Datei auf einem vom Prüfungsamt benannten lesbaren Datenträger im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bescheinigung von Leistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind frei wiederholbar, solange der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht beziehungsweise die Diplomprüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

(2) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in der Höhe der Leistungspunktzahl, die der Prüfungsleistung zugewiesen ist. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. ³Diese Regelung gilt nicht für die Prüfungsleistung im Projektstudium nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 und die Diplomarbeit.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. ³Versäumt ein Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat; § 12 Abs. 2 Satz 6 ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Ein dritter Versuch sowie der zweite Versuch einer bestandenen Diplomarbeit sind ausgeschlossen.

(4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn dem Prüfling aufgrund nicht bestandener Prüfungsleistungen 100 Maluspunkte zugewiesen wurden oder wenn die Diplomarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Prüflinge, die die Universität zu Köln ohne Abschluss der Diplomprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungspunkte.

§ 20 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Diplomarbeit, in jedem Fach gemäß § 16 Abs. 2 bis 5, im Projektstudium sowie in den Hauptseminaren mindestens die Note „ausreichend“ und damit 184 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält

- das Fach, die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller, das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Noten der Fächer,

- die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller und das Thema der Projektarbeit und die Note des Projektstudiums und
- die Note der Hauptseminare
- sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung.

³Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Diplomarbeit, ist das Datum, an dem die Diplomarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet das Zeugnis. ⁶Zudem erhält jeder Prüfling eine Bescheinigung, die die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen einzeln mit Noten und Leistungspunkten ausweist.

§ 21 Diplomurkunde

(1) ¹Mit dem Zeugnis im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 wird dem Prüfling ein Diplom mit dem Datum dieses Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 beurkundet.

(2) ¹Die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Medizinischen Fakultät und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnen das Diplom. ²Es wird mit den Siegeln der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät versehen.

§ 22 Zusätzliche Prüfungsleistungen

¹Ein Prüfling kann während und im Anschluss an die Leistungen im Rahmen seiner Diplomprüfung zusätzliche Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtfächern oder Hauptseminaren im Umfang von 40 Leistungspunkten erbringen, sofern er die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erfüllt. ²Diese zusätzlichen Leistungen werden durch das Prüfungsamt in einer Bescheinigung eigens ausgewiesen und gehen nicht in die Diplomprüfung ein. ³Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an bestimmten Zusatzleistungen begrenzen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Entsprechendes gilt hinsichtlich des Diploms. ³Eine Entscheidung nach den Abs. 1 oder 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ⁴Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach den Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheiden die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät.

§ 24 Übergangsvorschriften

Übernahme der Leistungen aus dem nicht abgeschlossenen Grundstudium

(1) Bestandene Fächer werden übernommen.

(2) ¹Beim nicht abgeschlossenen Fach Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Gesundheitsökonomie werden die bestandenen beziehungsweise nicht bestandenen Prüfungsleistungen „Grundlagen des Operations Research“ als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen „Operations Management“ übernommen. ²Entsprechendes gilt für die Prüfungsleistung „Beschaffung, Produktion und Absatz“ in Bezug auf die Prüfungsleistung „Marketing“ und die Prüfungsleistung „Mathematische Wirtschaftsanalyse“ in Bezug auf die Prüfungsleistung „Mathematische Methoden“.

(3) ¹Beim nicht abgeschlossenen Fach Methodische und institutionelle Grundlagen der Gesundheitsökonomie werden die bestandenen beziehungsweise nicht bestandenen Prüfungsleistungen „Methodik der empirischen Sozialforschung“ als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen „Allgemeine Methoden der Sozialwissenschaft“ übernommen. ²Die Prüfungsleistungen nach § 11 Absatz 1 Satz Nrn. 11 und 12 wurden lediglich umbenannt.

(4) Die Prüfungsleistungen des Fachs Medizinische Grundlagen der Gesundheitsökonomie wurden lediglich umbenannt.

Übernahme der Leistungen aus dem nicht abgeschlossenen Hauptstudium

(5) In den Fächern des Hauptstudiums erworbene Leistungs- und Maluspunkte zu Prüfungsleistungen, die ab dem 1. Oktober 2007 nicht mehr angeboten werden, gehen in die Diplomprüfung ein.

(6) Die Prüfungsleistungen des Faches „Gesundheitsökonomik und Ökonomik der sozialen Sicherung“ wurden lediglich umbenannt.

(7) ¹Beim nicht abgeschlossenen Wahlpflichtfach „Management in der Medizin“ werden die bestandenen beziehungsweise nicht bestandenen Prüfungsleistungen „Management im Gesundheitswesen I (Grundlagen des Krankenhausmanagements) oder „Management im Gesundheitswesen II (Krankenhauscontrolling – Quantitative Methoden)“ als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Management im Gesundheitswesen“ übernommen; liegen bereits bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen „Management im Gesundheitswesen I (Grundlagen des Krankenhausmanagements) und „Management im Gesundheitswesen II (Krankenhauscontrolling – Quantitative Methoden)“ vor, wird die nicht für die Prüfungsleistung „Management im Gesundheitswesen“ übernommene nach Wahl als Prüfungsleistung „Proseminar Management im Gesundheitswesen“ oder „Praxisseminar Management im Gesundheitswesen“ übernommen. ²Die bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Management im Gesundheitswesen III (Ausgewählte Fragestellungen im Krankenhausumfeld)“ wird als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Management im Gesundheitswesen für Fortgeschrittene“ übernommen.

(8) ¹Beim nicht abgeschlossenen Wahlpflichtfach „Health Technology Assessment/Evidence-based Medicine“ werden bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen zu den Pflichtveranstaltungen als bestandene beziehungsweise nicht bestandene gleichnamige Prüfungsleistungen übernommen. Bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistungen zu einer Wahlveranstaltung werden als bestandene beziehungsweise nicht bestandene Prüfungsleistung „Klinische Studien: Methodische Grundlagen“ oder „Klinische

Studien: Anwendungen“ oder „Health Technology Assessment: Anwendungen“ nach Wahl übernommen.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.05.2007 und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 27.06.2007, nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 13.06.2007 und Beschluss des Rektorats vom 28.06.2007.

Köln, den 9. Juli 2007

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor
Dr. Norbert Herzig

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor
Dr. Edgar Schömig